Bundesrat **Drucksache** **376/98**
(Grunddrs. 502/97)

27.04.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - AS - R - Wi

zu **Punkt** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wagniskapital

- Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg -

A

Der **Rechtsausschuß** (R) und
der **Wirtschaftsausschuß** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Wi 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Gesetzentwurf und seine Begründung sind wie folgt zu fassen:

'Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wagniskapital

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung

Zur Mobilisierung zusätzlichen Eigenkapitals für die mittelständische Wirtschaft wird privaten Kapitalanlegern eine Wagniskapitalprämie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt.

Ausgeliefert am 28. APR. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wagniskapitalbeteiligungen sind Aktien, Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditanteile, Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches und Genußrechte.

(2) Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die

1. weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz von höchstens 80 Millionen Deutsche Mark oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 60 Millionen Deutsche Mark haben und
3. von anderen Unternehmen unabhängig sind.

Als unabhängig im Sinne der Ziffer 3 gelten Unternehmen, die nicht zu 25 vom Hundert oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die die Merkmale der Ziffern 1 und 2 nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann überschritten werden,

1. wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Risikokapitalgesellschaften oder öffentlichen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften steht oder
2. wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, daß es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, daß es nicht zu 25 vom Hundert oder mehr seines Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen steht, die die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 nicht erfüllen.

(3) Technologieorientierte Unternehmen sind Unternehmen, deren Aufwendungen für Forschung und Entwicklung

1. in den ersten drei Jahren seit der Anmeldung des Gewerbes mindestens 20 vom Hundert und
2. in den folgenden Jahren mindestens 8,5 vom Hundert

der Umsätze im Sinne von § 1 Umsatzsteuergesetz betragen.

(4) Ersterwerb liegt vor, wenn der Anspruchsberechtigte die unmittelbare Beteiligung an einer Wagnisbeteiligungsgesellschaft anläßlich deren Gründung oder einer Kapitalerhöhung entgeltlich erwirbt. Ersterwerb liegt auch vor, wenn der Anspruchsberechtigte die Beteiligung unmittelbar

1. vom Gründer, wenn dieser die Wagniskapitalprämie nicht in Anspruch nimmt, oder

...

2. von einem Treuhänder erwirbt, der Ersterwerber in entsprechender Anwendung des Satzes 1 ist.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung von Wagnisbeteiligungsgesellschaften

§ 3 Grundregel

Ein Unternehmen, das unter der Bezeichnung „Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft" Geschäfte der in § 4 Abs. 2 beschriebenen Art betreibt, bedarf der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Es unterliegt den Anforderungen und der Aufsicht nach diesem Gesetz.

§ 4 Rechtsform, Unternehmensgegenstand, Sitz und Kapital

(1) Wagnisbeteiligungsgesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Kommanditgesellschaft betrieben werden. Werden sie in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Kommanditgesellschaft betrieben, so ist ein Aufsichtsrat zu bilden. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, §§ 95 bis 114, 116, 118 Abs. 2, § 125 Abs. 3, §§ 171, 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Im Gesellschaftsvertrag ist die Möglichkeit der Erteilung von Einzelweisungen durch die Gesellschafter und den Aufsichtsrat an die Geschäftsführung auszuschließen.

(2) Satzungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich festgelegter Unternehmensgegenstand der Wagnisbeteiligungsgesellschaft muß ausschließlich der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen wirtschaftlichen Unternehmen sein.

(3) Die Wagnisbeteiligungsgesellschaft muß ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

(4) Das Grund- oder Stammkapital oder das gezeichnete Kommanditkapital muß mindestens zwei Millionen Deutsche Mark betragen.

§ 5 Anlagegrundsätze

(1) Die Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft muß spätestens ab Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Jahr ihrer Gründung zu mindestens 60 vom Hundert ihrer Finanzanlagen im Sinne von § 266 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches und zu mindestens 30 vom Hundert ihrer Bilanzsumme Wagniskapitalbeteiligungen an Unternehmen halten, die Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und die im Zeitpunkt des Erwerbs dieser Wagniskapitalbeteiligung kleine und mittlere Unternehmen waren und sich noch nicht länger als acht Jahre nach dem

Jahr der Gewerbeanmeldung aktiv am Markt beteiligen. Zugleich müssen diese Unternehmen technologieorientierte Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 3 sein.

(2) Absatz 1 gilt im Falle einer Kapitalerhöhung entsprechend.

(3) Wagniskapitalbeteiligungen erfüllen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nur, wenn sie bei der Gründung eines Unternehmens eingegangen werden oder zu einer Erhöhung des Eigenkapitals führen.

§ 6 Bescheinigungen

Die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 4 und 5 sind durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers jährlich nachzuweisen.

§ 7 Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag in neuester Fassung;
2. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands oder der Geschäftsführer und die Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsrats;
3. ein Handelsregisterauszug nach neuestem Stand oder eine Bestätigung des Registergerichts, daß die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nur noch von der Anerkennung als Wagnisbeteiligungsgesellschaft abhängt.

(2) Eine Gesellschaft ist als Wagnisbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllt.

§ 8 Widerruf, Verzicht

(1) Die Behörde kann die Anerkennung außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn die Wagnisbeteiligungsgesellschaft gegen § 4 verstößt oder die Anlagegrundsätze des § 5 nicht erfüllt.

(2) Die Wagnisbeteiligungsgesellschaft kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde auf die Anerkennung verzichten.

§ 9 Schutz von Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnung Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft darf in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur von anerkannten Wagnisbeteiligungsgesellschaften geführt werden.

(2) Die Bezeichnung Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft darf als Firma oder als Zusatz zur Firma in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn dem Registergericht die Anerkennung als Wagnisbeteiligungsgesellschaft nachgewiesen ist. Führt ein Unternehmen

...

eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach Abs. 1 unzulässig ist, so hat das Registergericht die Firma oder den Zusatz zur Firma von Amts wegen zu löschen; § 142 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 sowie § 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

§ 10 Vorlagepflichten

Die Wagnisbeteiligungsgesellschaft hat der Behörde unverzüglich Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages anzuzeigen sowie die Bescheinigung nach § 6 vorzulegen.

§ 11 Mitteilungen

Die Behörde teilt dem Registergericht die Anerkennung als Wagnisbeteiligungsgesellschaft, den Verlust der Anerkennung und den Verzicht darauf mit.

§ 12 Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben der Behörde nach den Vorschriften dieses Abschnittes werden von den zuständigen obersten Landesbehörden wahrgenommen.

(2) Die Behörde entscheidet über die Anerkennung als Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft und über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung. Sie überwacht die Einhaltung der Pflichten der Wagnisbeteiligungsgesellschaft und ihrer Aktionäre oder Gesellschafter aus der Anerkennung und kann die zur Durchsetzung dieses Gesetzes geeigneten und erforderlichen Anordnungen treffen.

Dritter Abschnitt

Steuerliche Förderung

§ 13 Anspruchsberechtigte

Steuerpflichtige im Sinne der §§ 1 und 1a des Einkommensteuergesetzes können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Wagniskapitalprämie erhalten.

§ 14 Wagniskapitalprämie

(1) Die Wagniskapitalprämie beträgt für den Ersterwerb von Beteiligungen an Technologieorientierten Wagnisbeteiligungsgesellschaften dreißig vom Hundert der Bemessungsgrundlage, insgesamt höchstens 60.000 Deutsche Mark. Der Höchstbetrag von 60.000 Deutsche Mark kann innerhalb von acht Jahren insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Bemessungsgrundlage für die Wagniskapitalprämie sind die Anschaffungskosten der Beteiligung an einer Wagnisbeteiligungsgesellschaft. Nicht

zur Bemessungsgrundlage gehören Auf- und Abgelder, Provisionen und ähnliche Vergütungen sowie andere Nebenkosten, die bei der Anschaffung der Beteiligung anfallen. Eine Wagniskapitalprämie wird nur gewährt, wenn die Bemessungsgrundlage mindestens 500 Deutsche Mark beträgt.

(3) Die Wagniskapitalprämie ermäßigt die tarifliche Einkommensteuer. Soweit sich der Betrag der Steuerermäßigung nach Satz 1 bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nicht steuerentlastend auswirkt, ist er von der tariflichen Einkommensteuer des nächstfolgenden Veranlagungszeitraumes abzuziehen, in dem er sich auswirkt; dieser vortragsfähige Betrag ist gesondert festzustellen.

(4) Der Antrag auf Wagniskapitalprämie ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben.

§ 15 Behaltensfrist, Rückzahlung der Wagniskapitalprämie

(1) Wird die Beteiligung an einer Technologieorientierten Wagnisbeteiligungsgesellschaft vor dem Ende des siebten Jahres nach dem Jahr des Erwerbs veräußert, ist die Wagniskapitalprämie bei der Veranlagung des Jahres, in dem die Veräußerung stattgefunden hat, zurückzufordern.

(2) Wird innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch Liquidation, außer im Falle des Konkurses, oder Kapitalherabsetzung ein Teil des Kapitals der Wagnisbeteiligungsgesellschaft an den Anspruchsberechtigten zurückgezahlt oder verliert die Wagnisbeteiligungsgesellschaft ihre Anerkennung gemäß § 8, ist die Wagniskapitalprämie zeitanteilig zurückzufordern. Dabei ist die Wagniskapitalprämie für jedes seit dem Erwerb abgelaufene Kalenderjahr zu belassen.

(3) Der Rückforderungsbetrag wird der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet.

(4) Wird die Wagniskapitalbeteiligung unentgeltlich auf einen Dritten übertragen, tritt der Rechtsnachfolger an die Stelle des Anspruchsberechtigten.

(5) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Rückforderung der Wagniskapitalprämie führen können.

§ 16 Ertragsteuerliche Behandlung der Wagniskapitalprämie

Die Wagniskapitalprämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

...

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 17 Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung satzweise numeriert mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 18 Erstmalige Anwendung

Dieses Gesetz tritt am (Tag der Verkündung im BGBl) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Unternehmen hat sich von knapp 30 % Mitte der 60er Jahre auf derzeit knapp 18 % zurückgebildet. Damit liegt die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen in den 90er Jahren so niedrig wie nie zuvor. In sämtlichen Branchen und Rechtsformen verzeichnen die kleinen und mittleren Unternehmen weit unterdurchschnittliche Eigenkapitalquoten. So beträgt beispielsweise die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Unternehmen unter 5 Mio. DM Jahresumsatz nur 5,1 %. Eine unzulängliche Ausstattung mit Eigenkapital hemmt das Investitions- und Innovationsvermögen, beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit und gefährdet Arbeitsplätze.

Besonders prekär ist die Lage bei technologieorientierten Existenzgründungsvorhaben. Hier verhindert oft ein hoher Eigenkapitalbedarf in Kombination mit unzureichenden Sicherheiten und ausgeprägten unternehmerischen Risiken einen erfolgreichen Start. Überdies dauert die von innovativen Existenzgründern bis zur erstmaligen Gewinnerzielung zu überbrückende Phase meist deutlich länger als bei sonstigen Existenzgründern. Aus eigener Kraft können sich technologieorientierte Jungunternehmen daher gegenüber etablierten Wettbewerbern kaum durchsetzen. Aufgrund ihrer hohen struktur-, innovations- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung ist die Absicherung der Gründungs- und Aufbauphase junger innovativer Unternehmen durch eine breitere Eigenkapitalbasis deshalb in höchstem Maße wünschenswert.

Die Zuführung zusätzlichen Eigenkapitals läßt in Deutschland zu wünschen übrig: Von den etwa 2,7 Mio. deutschen Unternehmen werden nur ca. 3.200 in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt. Von ihnen sind weniger als 700 börsennotiert. Somit hat nur ein verschwindend geringer Teil der deutschen Unternehmen direkten Zugang zum Kapitalmarkt.

...

Die Eigenkapitalknappheit der deutschen Unternehmen geht Hand in Hand mit einer weitverbreiteten Risikoscheu. Risikokapitalbeteiligungen sind wenig verbreitet. Lediglich 5 % der Deutschen besitzen Aktien und nur 15 % des Aktienvolumens sind in der Hand privater Haushalte. Über den institutionalisierten Markt für Beteiligungskapital wurden in Deutschland bis einschließlich 1995 lediglich 6,2 Mrd. DM Risikokapital investiert.

Diese Zahlen belegen, wie unterentwickelt die deutsche Aktien- bzw. Beteiligungskultur im Vergleich zu anderen industrialisierten Staaten ist und welch zentrale Bedeutung deshalb der Mobilisierung zusätzlichen Kapitals für den Mittelstand - in gesteigerter Form - für innovative junge Unternehmen zukommt.

Wesentliche Ursachen der die mittelständische Entwicklung hemmenden ungenügenden Verfügbarkeit von Eigenkapital liegen in

- der Rückständigkeit des deutschen Marktes für Risikokapital,
- schwierigen Veräußerungs- und Vermarktungsmöglichkeiten von Risikokapitalbeteiligungen und
- einer auf Sicherheit ausgerichteten Mentalität der Kapitalanleger.

Alle diese Faktoren sind durch ein ungünstiges steuerliches Umfeld mitbedingt.

Um zusätzliches Risikokapital für kleine und mittlere technologieorientierte Unternehmen zu mobilisieren, ist eine breitere Streuung der Kapitalgeber anzustreben. Die Erfahrungen mit steuerbegünstigten Kapitalanlagen zeigen, daß sich durch eine steuerliche Förderung in großem Umfang anlagesuchendes Kapital mobilisieren läßt. Gerade wenn bisherige Steuervergünstigungen (Abschreibungsgesellschaften im Schiffs- und Wohnungsbau) beseitigt werden, kann mit Instrumenten, die sich als erfolgreich erwiesen haben, Risikokapital für volkswirtschaftlich vorrangige Zwecke mobilisiert werden.

Förderwürdig sind mittelbare Risikokapitalengagements, d.h. Engagements unter Zwischenschaltung von Wagnisbeteiligungsgesellschaften. Sie ermöglichen privaten Investoren eine bessere Risikostreuung und kommen so dem Sicherheitsbedürfnis stärker entgegen als unmittelbare Beteiligungen an jungen technologieorientierten Unternehmen. Auch lassen sich so Anleger gewinnen, die selbst keine Risikoprüfung vornehmen wollen oder können bzw. deren Sparvolumen nicht ausreicht, um unmittelbare Beteiligungen in den erforderlichen Größenordnungen zu zeichnen. Insofern können mittelbare Beteiligungen bei kleineren Risikoengagements auch administrativ vorteilhaft sein.

Zur Sicherstellung des Förderzwecks und zur klaren, einfachen und rechtssicheren Umsetzung wird ein zweistufiges Verfahren aus Anerkennung der Wagnisbeteiligungsgesellschaften einerseits und Gewährung einer Wagnis-

...

kapitalprämie als Abzug von der Einkommensteuerschuld andererseits eingeführt.

Die Wagniskapitalprämie wird für Beteiligungen an einer „Technologieorientierten Wagnisbeteiligungsgesellschaft" gewährt, die von der zuständigen Behörde anerkannt und deren Bezeichnung gesetzlich geschützt wird. Voraussetzung für die Anerkennung ist im wesentlichen, daß sich die Wagnisbeteiligungsgesellschaft mit ihrem Unternehmensgegenstand auf den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen konzentriert und damit deren Eigenkapitalbasis stärkt.

Der private Anleger, der eine Beteiligung an einer solchen Wagnisbeteiligungsgesellschaft bei deren Gründung oder im Fall einer Kapitalerhöhung erwirbt, erhält die Steuervergünstigung, wenn er die Beteiligung für eine gewisse Mindestbesitzzeit hält und solange die Anerkennung der Gesellschaft besteht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die Vorschrift beschreibt die Zielsetzung des Gesetzes.

Zu § 2:

In dieser Vorschrift werden bestimmte Begriffe erläutert.

Wagnisbeteiligungsgesellschaften sind zwischen Kapitalgebern und kapitalsuchenden Unternehmen zwischengeschaltete Unternehmen (sog. Intermediäre), deren ausschließliche Aufgabe es ist, anlagesuchendes Kapital zu bündeln und es ihrerseits interessierten jungen technologieorientierten kleinen und mittleren Unternehmen als Eigenkapital in Form von Beteiligungen zur Verfügung zu stellen. Die näheren Anforderungen an diese Gesellschaften ergeben sich aus §§ 4 ff.

Wagnisbeteiligungsgesellschaften sollen sich an bestimmten Unternehmen beteiligen, um diesen zusätzliches Eigenkapital zuzuführen. Diese Beteiligungen werden Wagniskapitalbeteiligungen genannt.

In Absatz 3 wird der Begriff „kleine und mittlere Unternehmen" definiert. Die Begriffsbestimmung lehnt sich an die Empfehlung der EU-Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen an (ABl. Nr. L 107 vom 30.4.1996, S. 10).

In Absatz 4 wird der Begriff „technologieorientierte Unternehmen" definiert. Die genannten Mindestanteile für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen entsprechen Erfahrungen der Praxis bzw. lehnen sich an die Definition der „höherwertigen Technologien" durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie an.

...

Durch die Beschränkung der Förderung auf den Ersterwerb (Abs. 5) werden Mitnahmeeffekte, die durch wiederholte Veräußerung von Beteiligungen entstehen könnten, ausgeschlossen. Bei der Gründung von Gesellschaften, insbesondere von Kommanditgesellschaften, stehen die späteren Anteilseigner oft noch nicht fest. Einer der Gründungsgesellschafter übernimmt Gesellschaftsanteile treuhänderisch für die noch zu werbenden Gesellschafter. Dieser „Zwischenerwerb" soll nicht schädlich sein.

Zu § 3:

Wagnisbeteiligungsgesellschaften bedürfen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eines besonderen Anerkennungsverfahrens (§§ 4 ff).

Zu § 4:

In dieser Vorschrift werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Wagnisbeteiligungsgesellschaft genannt.

Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaften können die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft haben. Es ist auch dann ein Aufsichtsrat zu schaffen, wenn dies die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht vorsehen, um die Interessen einer Vielzahl von Beteiligten zu bündeln und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Wagnisbeteiligungsgesellschaft nachhaltig die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt.

Auch im Falle der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft ist die Schaffung eines Aufsichtsrates erforderlich.

Die Wagnisbeteiligungsgesellschaften müssen Sitz und Geschäftsleitung im Inland haben.

Abs. 4 sieht ein Mindestkapital von zwei Millionen DM vor. Damit soll eine von Anfang an ausreichende Kapitalbasis gesichert und Mißbrauchsfälle vermieden werden.

Zu § 5:

Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaften müssen sich mit mindestens 60 % ihrer Finanzanlagen an jungen technologieorientierten Unternehmen beteiligen, die zugleich auch die KMU-Kriterien erfüllen.

Das zusätzliche Kriterium von mindestens 30 vom Hundert der Bilanzsumme dient der Verhinderung von mißbräuchlichen Gestaltungen.

Die Kriterien KMU und Unternehmensalter müssen nur im Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung erfüllt sein. Demgegenüber muß die Technologieorientierung der Beteiligungsunternehmen bei der Frage, ob die Grenze von 60 bzw. 30 vom Hundert eingehalten ist, fortdauernd gegeben sein.

...

Da neu gegründete Wagnisbeteiligungsgesellschaften geeignete Anlagemöglichkeiten erst suchen müssen, reicht es aus, wenn die in § 5 geforderte Beteiligungsquote erst 3 Jahre nach Gründung erreicht wird.

Abs. 3 stellt sicher, daß Wagniskapitalbeteiligungen zu einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Beteiligungsunternehmen führen.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt, wie die Erfüllung der Voraussetzungen zu Rechtsform, Unternehmensgegenstand und Anlagegrundsätzen für Zwecke der Anerkennung nachzuweisen ist.

Zu § 7:

Diese Vorschrift regelt das Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung bedarf eines Antrags. Auf ihre Erteilung besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 ein Rechtsanspruch.

Zu § 8:

Diese Vorschrift regelt den Widerruf der Anerkennung. Neben den allgemeinen Widerrufsmöglichkeiten nach dem Verwaltungsverfahrensrecht kann die Behörde die Anerkennung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn die Wagnisbeteiligungsgesellschaft z.B. ihren Unternehmensgegenstand ändert oder die Anlagegrundsätze des § 5 nicht mehr erfüllt.

Der Verzicht auf die Anerkennung (Abs.2) ist aus Gründen der Rechtssicherheit gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und von dieser nach § 11 dem Registergericht mitzuteilen.

Zu § 9:

Diese Vorschrift schützt die Bezeichnung „Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft", um die besondere Qualität der Wagnisbeteiligungsgesellschaften herauszustellen und Verwechslungen über steuerliche Fördermöglichkeiten auszuschließen.

Zu § 10:

Die in § 10 normierten Vorlagepflichten sind erforderlich, um der zuständigen Behörde die Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiter gegeben sind.

Zu § 11:

Die Vorschrift regelt Mitteilungspflichten gegenüber dem Registergericht. Dies dient in erster Linie dem Schutz der Anleger.

Zu § 12:

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren.

...

Zu § 13:

Anspruchsberechtigt ist jede unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Person. Zusammenveranlagte Ehegatten können die Wagniskapitalprämie je für sich in Anspruch nehmen.

Zu § 14:

Die Wagniskapitalprämie wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Steuerermäßigung gewährt. Dadurch kann das vorhandene Instrumentarium der Steuerverwaltung genutzt werden. Es findet die Abgabenordnung Anwendung, bei Streitigkeiten über die Wagniskapitalprämie ist der Finanzrechtsweg eröffnet.

Wegen der besonderen Bedeutung von Forschung und Entwicklung wird bei Beteiligungen an Technologieorientierten Wagnisbeteiligungsgesellschaften eine Prämie in Höhe von 30 vom Hundert der Beteiligungssumme gewährt. Die Prämie ist auf insgesamt 60.000 DM begrenzt. Dieser Höchstbetrag kann nach Wahl des Steuerpflichtigen innerhalb von acht Jahren ausgeschöpft werden.

Die Bemessungsgrundlage muß mindestens 500 DM betragen. Damit soll ausgeschlossen werden, daß auch schon bei geringen Beteiligungen eine Wagniskapitalprämie festgesetzt werden muß, bei der die Prämienhöhe außer Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht (Abs.2).

Die Wagniskapitalprämie muß auf amtlichem vorgeschriebenem Vordruck beantragt werden (Abs. 4).

Zu § 15:

Gefördert werden sollen längerfristige, nicht spekulative Kapitalanlagen. Deshalb wird die Wagniskapitalprämie nur gewährt, wenn die Kapitalbeteiligung mindestens 8 Jahre gehalten wird. Veräußert der Anleger die Beteiligung vorher, ist die gesamte Prämie zurückzufordern. In den Fällen, in denen die vorzeitige Beendigung des Engagements nicht allein von der Entscheidung des Anlegers abhängt, wird die Prämie nur zeitanteilig zurückgefordert. Im Konkursfall soll der Anleger nicht zusätzlich zum Verlust seines Kapitals mit einer Rückforderung belastet werden.

Der Anspruchsberechtigte muß eine Änderung der Verhältnisse, die zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Wagniskapitalprämie führen, den Finanzbehörden mitteilen, damit diese entsprechende Rückforderungsansprüche geltend machen können.

Zu § 16

Diese Vorschrift regelt, daß die Wagniskapitalprämie selbst nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt; eine Besteuerung würde den Effekt der Förderung beeinträchtigen.

...

Zu § 17

Es handelt sich um eine Ermächtigung zur Vornahme redaktioneller Änderungen.

Zu § 18

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.'

Als Folge ist im Vorblatt

- in Abschnitt "B. Lösung" vor dem Wort

  "Unternehmen"

  das Wort

  "technologieorientierte"

einzufügen und ist

- in Abschnitt "D. Kosten der öffentlichen Haushalte" der Betrag

  "400 Mio DM"

  durch den Betrag

  "200 Mio. DM"

zu ersetzen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Durch die Neufassung wird die Förderung auf die Beteiligung an jungen technologieorientierten Unternehmen konzentriert.

...

2. Zu § 4 Abs. 1 Satz 4*)

R § 4 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Die Erteilung von Einzelweisungen durch die Gesellschafter oder den Aufsichtsrat an die Geschäftsführung ist ausgeschlossen."

Begründung (nur für das Plenum):

Da die Erteilung von Einzelweisungen durch die Gesellschafter oder den Aufsichtsrat generell ausgeschlossen sein soll, insofern also keine Spielräume für die inhaltliche Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages bestehen, erscheint es zweckmäßig, diese Regelung unmittelbar durch das Gesetz herbeizuführen.

R 3. Zu § 17*)

§ 17 ist zu streichen.

Als Folge

- wird § 18 zu § 17 mit der Maßgabe, daß die Überschrift "Erstmalige Anwendung" durch die Überschrift "Inkrafttreten" zu ersetzen ist;
- ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen;
- ist im vierten Abschnitt die Überschrift "Schlußvorschriften" durch die Überschrift "Inkrafttreten" zu ersetzen;
- ist die Einzelbegründung zu § 17 zu streichen; die Einzelbegründung zu § 18 wird Einzelbegründung zu § 17.

Begründung (nur für das Plenum):

Die in § 17 des Gesetzentwurfs enthaltene Bekanntmachungserlaubnis findet sich zwar auch in anderen Steuergesetzen (vgl. z.B. Artikel 2 Nr. 13, Artikel 3 Nr. 34 Jahressteuergesetz 1997 - BGBl. 1996 I S. 2049 -). Eine Bekanntmachungserlaubnis ist jedoch nur für ein mehrfach oder in größerem Umfang geändertes Gesetz und nicht für ein neues Gesetz erforderlich. Im übrigen begegnet eine solche weitgehende Ermächtigung (z.B. Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen oder das Gesetz neu durchzunummerieren) durchgreifenden Bedenken. Solche Änderungen sind dem Gesetzgeber vorbehalten (vgl. Rdnr. 461 bis 471 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz).

---

*) Bei Annahme wird Ziffer 1 redaktionell angepaßt.

...

Wi

4. Zu Artikel 2 und 3 - neu -

a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

aa) Unter Abschnitt "B. Lösung" ist der Text wie folgt zu fassen:

"Einführung einer Wagniskapitalprämie für jeden Staatsbürger, der über einen Intermediär Wagniskapital für junge technologieorientierte Unternehmen zur Verfügung stellt."

bb) In Abschnitt "D. Kosten der öffentlichen Haushalte" ist in Satz 1 die Zahl "400 Mio. DM" durch die Zahl "250 Mio. DM" zu ersetzen.

b) Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

aa) Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 1 bis 18 werden Artikel 1 mit folgender Überschrift:

"Artikel 1

Gesetz zur steuerlichen Förderung von jungen technologieorientierten Unternehmen"

bb) § 18 ist zu streichen.

Als Folge ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen und die Einzelbegründung zu § 18 zu streichen.

cc) Folgende Artikel 2 und 3 werden angefügt:

"Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Sind nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen

...

aus einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätte stammende Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit von der Einkommensteuer zu befreien, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Verlust im Veranlagungszeitraum der Errichtung der Betriebsstätte und in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen, der sich nach den Vorschriften des inländischen Steuerrechts bei diesen Einkünften ergibt, bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen, soweit er vom Steuerpflichtigen ausgeglichen oder abgezogen werden könnte, wenn die Einkünfte nicht von der Einkommensteuer zu befreien wären und soweit er nach diesem Abkommen zu befreiende positive Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit aus anderen in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätten übersteigt."

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Veräußert der Steuerpflichtige die Betriebsstätte oder überträgt er sie unentgeltlich einem Dritten, so ist ein nach den Sätzen 1 und 2 abgezogener Verlust, soweit er nach Satz 3 nicht wieder hinzugerechnet worden ist oder nicht noch hinzuzurechnen ist, im Veranlagungszeitraum der Veräußerung oder der unentgeltlichen Übertragung dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen; entsprechendes gilt, wenn es sich um die Betriebsstätte einer Personengesellschaft handelt, bei Veräußerung oder unentgeltlicher Übertragung der Anteile an der Personengesellschaft."

b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

2. Dem § 52 Abs. 2a werden folgende Sätze angefügt:

"§ 2a Abs. 3 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden. § 2a Abs. 3 Satz 4 gilt erstmals für Veräußerungen und unentgeltliche Übertragungen nach dem [Datum des Beschlusses des Deutschen Bundestages]. § 2a Abs. 4 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..... gilt letztmals für den Veranlagungszeitraum 1998."

...

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (Tag nach der Verkündung im BGBl.) in Kraft."'

c) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe "A. Allgemeiner Teil" ist nach dem letzten Absatz folgender Absatz anzufügen:

"Die Förderung von Existenzgründungen durch die Bereitstellung von Wagniskapital ist angesichts der dramatischen Lage auf dem Arbeitsmarkt dringend geboten. Ein rasches Inkrafttreten des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wagniskapital darf nicht an der Finanzierung scheitern. Als Gegenfinanzierungsmaßnahme wird deshalb eine Einschränkung des Abzugs von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten (§ 2a EStG) vorgeschlagen. Damit können Steuerausfälle durch die Förderung von Wagniskapital teilweise (bis zu 150 Mio. DM) kompensiert werden.

bb) Nach Buchstabe "B. Zu den einzelnen Vorschriften" ist folgende Überschrift einzufügen:

"Zu Artikel 1"

und

am Ende von Buchstabe "B. Zu den einzelnen Vorschriften" folgender Text anzufügen:

"Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 a)

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

Der Verlustabzug wird auf die ersten fünf Jahre des Bestehens einer ausländischen Betriebsstätte begrenzt. Mit dieser Änderung wird die Vorschrift auf den Zweck zurückgeführt, Anlaufverluste anläßlich der Errichtung einer ausländischen Betriebsstätte als vorübergehende Investitionshilfe zum Abzug zuzulassen, obwohl die Erträge aus dieser Betriebsstätte aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht der deutschen Besteuerung unterliegen. Die Funktion des § 2a Abs. 3 EStG - Investitionshilfe in Form einer befristeten Steuerstundung - bleibt so im wesentlichen erhalten.

Beim Erwerb einer Betriebsstätte beginnt der Fünfjahreszeitraum mit dem Jahr des Erwerbs zu laufen.

...

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Durch den neuen Satz 4 soll gewährleistet werden, daß auch in den Fällen, in denen die Betriebsstätte vor Eintritt der Gewinnphase veräußert oder unentgeltlich einem Dritten übertragen wird, die Nachversteuerung im Veranlagungszeitraum der Veräußerung oder unentgeltlichen Übertragung erfolgt. Die abgezogenen Beträge sind in vollem Umfang hinzuzurechnen, auch wenn der Veräußerungspreis niedrig angesetzt wird, um die positiven zu verrechnenden Einkünfte gering zu halten. Durch die Formulierung wird sichergestellt, daß auch im Veranlagungszeitraum der Veräußerung oder unentgeltlichen Übertragung der Betriebsstätte entstandene Verluste, soweit für sie der Abzug beantragt wird, in die Hinzurechnung einzubeziehen sind.

Die Regelung des bisherigen Satzes 4 erscheint entbehrlich, da die meisten Staaten ihren beschränkt Steuerpflichtigen Vor- und Rücktragsmöglichkeiten einräumen. Soweit das Steuerrecht einzelner ausländischer Staaten keinen solchen Verlustvor- und -rücktrag vorsieht, ist es nicht gerechtfertigt, derartige Mängel des ausländischen Steuerrechts zu Lasten des deutschen Steueraufkommens auszugleichen.

Zu Buchstabe b)

Nach derzeitiger Rechtslage erfolgt keine Nachversteuerung, wenn die Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird, vorausgesetzt, daß nach dem Steuerrecht des ausländischen Staates die Kapitalgesellschaft einen Abzug von Verlusten der Betriebsstätte nicht beanspruchen kann. Ist das deutsche Steuerniveau höher als das ausländische, so führt dies im Ergebnis zu einer ungerechtfertigten Steuerersparnis. Durch die Streichung des bisherigen Satzes 2 wird derartigen Gestaltungen die Grundlage entzogen.

Zu Nr.2 (§ 52)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt für den geänderten § 2 a EStG.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der Tag der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt vorgesehen. Ein späterer Inkrafttretenszeitpunkt würde eine unerwünschte Zurückhaltung bei neuen Existenzgründungen zur Folge haben."

...

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Förderung von Existenzgründungen durch die Bereitstellung von Wagniskapital ist angesichts der dramatischen Lage auf dem Arbeitsmarkt dringend geboten. Ein rasches Inkrafttreten des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wagniskapital darf nicht an der Finanzierung scheitern. Mit den Mehreinnahmen aus der Änderung des § 2a EStG (Einschränkung des Abzugs von Verlusten aus ausländischen Bestriebsstätten) können die Steuerausfälle durch die Förderung von Wagniskapital teilweise kompensiert werden. Dies entspricht insoweit auch einer Einigung in der von der Ministerpräsidentenkonferenz am 23. Oktober 1997 eingerichteten länderoffenen CdS-Arbeitsgruppe.

B

5. Der federführende **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag n i c h t einzubringen.

C

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

hat von einer Empfehlung an den Bundesrat abgesehen.

Bundesrat Drucksache **376/98** (Beschluß)
(Grunddrs. 502/97)

08.05.98

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wagniskapital

A. Zielsetzung

Durch eine attraktive steuerliche Förderung soll das enorme Potential privaten Kapitals in Deutschland für Investitionen und neue Arbeitsplätze mobilisiert werden.

B. Lösung

Einführung einer Wagniskapitalprämie für jeden Steuerbürger, der über einen Intermediär Wagniskapital für junge technologieorientierte Unternehmen zur Verfügung stellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: rd. 50 Mio DM bundesweit.

Vollzugsaufwand: Die Wagniskapitalprämie wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt und auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Der Vollzugsaufwand ist gering.

E. Sonstige Kosten

1. Kosten für die Wirtschaft: Keine
2. Kosten für soziale Sicherungssysteme: Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 376/98 (Beschluß)**
(Grunddrs. 502/97)

08.05.98

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wagniskapital

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wagniskapital

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur steuerlichen Förderung von jungen technologieorientierten Unternehmen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung

Zur Mobilisierung zusätzlichen Eigenkapitals für die mittelständische Wirtschaft wird privaten Kapitalanlegern eine Wagniskapitalprämie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wagniskapitalbeteiligungen sind Aktien, Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditanteile, Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches und Genußrechte.

(2) Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die

1. weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz von höchstens 80 Millionen Deutsche Mark oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 60 Millionen Deutsche Mark haben und
3. von anderen Unternehmen unabhängig sind.

Als unabhängig im Sinne der Ziffer 3 gelten Unternehmen, die nicht zu 25 vom Hundert oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die die Merkmale der Ziffern 1 und 2 nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann überschritten werden,

1. wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Risikokapitalgesellschaften oder öffentlichen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften steht oder
2. wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, daß es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, daß es nicht zu 25 vom Hundert oder mehr seines Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen steht, die die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 nicht erfüllen.

(3) Technologieorientierte Unternehmen sind Unternehmen, deren Aufwendungen für Forschung und Entwicklung

1. in den ersten drei Jahren seit der Anmeldung des Gewerbes mindestens 20 vom Hundert und
2. in den folgenden Jahren mindestens 8,5 vom Hundert

der Umsätze im Sinne von § 1 Umsatzsteuergesetz betragen.

(4) Ersterwerb liegt vor, wenn der Anspruchsberechtigte die unmittelbare Beteiligung an einer Wagnisbeteiligungsgesellschaft anläßlich deren Gründung oder einer Kapitalerhöhung entgeltlich erwirbt. Ersterwerb liegt auch vor, wenn der Anspruchsberechtigte die Beteiligung unmittelbar

1. vom Gründer, wenn dieser die Wagniskapitalprämie nicht in Anspruch nimmt, oder

2. von einem Treuhänder erwirbt, der Ersterwerber in entsprechender Anwendung des Satzes 1 ist.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung von Wagnisbeteiligungsgesellschaften

§ 3 Grundregel

Ein Unternehmen, das unter der Bezeichnung „Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft" Geschäfte der in § 4 Abs. 2 beschriebenen Art betreibt, bedarf der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Es unterliegt den Anforderungen und der Aufsicht nach diesem Gesetz.

§ 4 Rechtsform, Unternehmensgegenstand, Sitz und Kapital

(1) Wagnisbeteiligungsgesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Kommanditgesellschaft betrieben werden. Werden sie in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Kommanditgesellschaft betrieben, so ist ein Aufsichtsrat zu bilden. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, §§ 95 bis 114, 116, 118 Abs. 2, § 125 Abs. 3, §§ 171, 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Die Erteilung von Einzelweisungen durch die Gesellschafter oder den Aufsichtsrat an die Geschäftsführung ist ausgeschlossen.

(2) Satzungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich festgelegter Unternehmensgegenstand der Wagnisbeteiligungsgesellschaft muß ausschließlich der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen wirtschaftlichen Unternehmen sein.

(3) Die Wagnisbeteiligungsgesellschaft muß ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

(4) Das Grund- oder Stammkapital oder das gezeichnete Kommanditkapital muß mindestens zwei Millionen Deutsche Mark betragen.

§ 5 Anlagegrundsätze

(1) Die Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft muß spätestens ab Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Jahr ihrer Gründung zu mindestens 60 vom Hundert ihrer Finanzanlagen im Sinne von § 266 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches und zu mindestens 30 vom Hundert ihrer Bilanzsumme Wagniskapitalbeteiligungen an Unternehmen halten, die Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und die im Zeitpunkt des Erwerbs dieser Wagniskapitalbeteiligung kleine und mittlere Unternehmen waren und sich noch nicht länger als acht Jahre nach dem

Jahr der Gewerbeanmeldung aktiv am Markt beteiligen. Zugleich müssen diese Unternehmen technologieorientierte Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 3 sein.

(2) Absatz 1 gilt im Falle einer Kapitalerhöhung entsprechend.

(3) Wagniskapitalbeteiligungen erfüllen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nur, wenn sie bei der Gründung eines Unternehmens eingegangen werden oder zu einer Erhöhung des Eigenkapitals führen.

§ 6 Bescheinigungen

Die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 4 und 5 sind durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers jährlich nachzuweisen.

§ 7 Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag in neuester Fassung;
2. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands oder der Geschäftsführer und die Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsrats;
3. ein Handelsregisterauszug nach neuestem Stand oder eine Bestätigung des Registergerichts, daß die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nur noch von der Anerkennung als Wagnisbeteiligungsgesellschaft abhängt.

(2) Eine Gesellschaft ist als Wagnisbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllt.

§ 8 Widerruf, Verzicht

(1) Die Behörde kann die Anerkennung außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn die Wagnisbeteiligungsgesellschaft gegen § 4 verstößt oder die Anlagegrundsätze des § 5 nicht erfüllt.

(2) Die Wagnisbeteiligungsgesellschaft kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde auf die Anerkennung verzichten.

§ 9 Schutz von Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnung Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft darf in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur von anerkannten Wagnisbeteiligungsgesellschaften geführt werden.

(2) Die Bezeichnung Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft darf als Firma oder als Zusatz zur Firma in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn dem Registergericht die Anerkennung als Wagnisbeteiligungsgesellschaft nachgewiesen ist. Führt ein Unternehmen

...

eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach Absatz 1 unzulässig ist, so hat das Registergericht die Firma oder den Zusatz zur Firma von Amts wegen zu löschen; § 142 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 sowie § 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

§ 10 Vorlagepflichten

Die Wagnisbeteiligungsgesellschaft hat der Behörde unverzüglich Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages anzuzeigen sowie die Bescheinigung nach § 6 vorzulegen.

§ 11 Mitteilungen

Die Behörde teilt dem Registergericht die Anerkennung als Wagnisbeteiligungsgesellschaft, den Verlust der Anerkennung und den Verzicht darauf mit.

§ 12 Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben der Behörde nach den Vorschriften dieses Abschnittes werden von den zuständigen obersten Landesbehörden wahrgenommen.

(2) Die Behörde entscheidet über die Anerkennung als Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft und über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung. Sie überwacht die Einhaltung der Pflichten der Wagnisbeteiligungsgesellschaft und ihrer Aktionäre oder Gesellschafter aus der Anerkennung und kann die zur Durchsetzung dieses Gesetzes geeigneten und erforderlichen Anordnungen treffen.

Dritter Abschnitt

Steuerliche Förderung

§ 13 Anspruchsberechtigte

Steuerpflichtige im Sinne der §§ 1 und 1a des Einkommensteuergesetzes können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Wagniskapitalprämie erhalten.

§ 14 Wagniskapitalprämie

(1) Die Wagniskapitalprämie beträgt für den Ersterwerb von Beteiligungen an Technologieorientierten Wagnisbeteiligungsgesellschaften dreißig vom Hundert der Bemessungsgrundlage, insgesamt höchstens 60.000 Deutsche Mark. Der Höchstbetrag von 60.000 Deutsche Mark kann innerhalb von acht Jahren insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Bemessungsgrundlage für die Wagniskapitalprämie sind die Anschaffungskosten der Beteiligung an einer Wagnisbeteiligungsgesellschaft. Nicht

...

zur Bemessungsgrundlage gehören Auf- und Abgelder, Provisionen und ähnliche Vergütungen sowie andere Nebenkosten, die bei der Anschaffung der Beteiligung anfallen. Eine Wagniskapitalprämie wird nur gewährt, wenn die Bemessungsgrundlage mindestens 500 Deutsche Mark beträgt.

(3) Die Wagniskapitalprämie ermäßigt die tarifliche Einkommensteuer. Soweit sich der Betrag der Steuerermäßigung nach Satz 1 bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nicht steuerentlastend auswirkt, ist er von der tariflichen Einkommensteuer des nächstfolgenden Veranlagungszeitraumes abzuziehen, in dem er sich auswirkt; dieser vortragsfähige Betrag ist gesondert festzustellen.

(4) Der Antrag auf Wagniskapitalprämie ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben.

§ 15 Behaltensfrist, Rückzahlung der Wagniskapitalprämie

(1) Wird die Beteiligung an einer Technologieorientierten Wagnisbeteiligungsgesellschaft vor dem Ende des siebten Jahres nach dem Jahr des Erwerbs veräußert, ist die Wagniskapitalprämie bei der Veranlagung des Jahres, in dem die Veräußerung stattgefunden hat, zurückzufordern.

(2) Wird innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch Liquidation, außer im Falle des Konkurses, oder Kapitalherabsetzung ein Teil des Kapitals der Wagnisbeteiligungsgesellschaft an den Anspruchsberechtigten zurückgezahlt oder verliert die Wagnisbeteiligungsgesellschaft ihre Anerkennung gemäß § 8, ist die Wagniskapitalprämie zeitanteilig zurückzufordern. Dabei ist die Wagniskapitalprämie für jedes seit dem Erwerb abgelaufene Kalenderjahr zu belassen.

(3) Der Rückforderungsbetrag wird der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet.

(4) Wird die Wagniskapitalbeteiligung unentgeltlich auf einen Dritten übertragen, tritt der Rechtsnachfolger an die Stelle des Anspruchsberechtigten.

(5) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Rückforderung der Wagniskapitalprämie führen können.

§ 16 Ertragsteuerliche Behandlung der Wagniskapitalprämie

Die Wagniskapitalprämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

...

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      "Sind nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen aus einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätte stammende Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit von der Einkommensteuer zu befreien, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Verlust im Veranlagungszeitraum der Errichtung der Betriebsstätte und in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen, der sich nach den Vorschriften des inländischen Steuerrechts bei diesen Einkünften ergibt, bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen, soweit er vom Steuerpflichtigen ausgeglichen oder abgezogen werden könnte, wenn die Einkünfte nicht von der Einkommensteuer zu befreien wären und soweit er nach diesem Abkommen zu befreiende positive Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit aus anderen in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätten übersteigt."

      bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

      "Veräußert der Steuerpflichtige die Betriebsstätte oder überträgt er sie unentgeltlich einem Dritten, so ist ein nach den Sätzen 1 und 2 abgezogener Verlust, soweit er nach Satz 3 nicht wieder hinzugerechnet worden ist oder nicht noch hinzuzurechnen ist, im Veranlagungszeitraum der Veräußerung oder der unentgeltlichen Übertragung dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen; entsprechendes gilt, wenn es sich um die Betriebsstätte einer Personengesellschaft handelt, bei Veräußerung oder unentgeltlicher Übertragung der Anteile an der Personengesellschaft."

   b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

...

2. Dem § 52 Abs. 2a werden folgende Sätze angefügt:

"§ 2a Abs. 3 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden. § 2a Abs. 3 Satz 4 gilt erstmals für Veräußerungen und unentgeltliche Übertragungen nach dem [Datum des Beschlusses des Deutschen Bundestages]. § 2a Abs. 4 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..... gilt letztmals für den Veranlagungszeitraum 1998."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Unternehmen hat sich von knapp 30 % Mitte der 60er Jahre auf derzeit knapp 18 % zurückgebildet. Damit liegt die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen in den 90er Jahren so niedrig wie nie zuvor. In sämtlichen Branchen und Rechtsformen verzeichnen die kleinen und mittleren Unternehmen weit unterdurchschnittliche Eigenkapitalquoten. So beträgt beispielsweise die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Unternehmen unter 5 Mio. DM Jahresumsatz nur 5,1 %. Eine unzulängliche Ausstattung mit Eigenkapital hemmt das Investitions- und Innovationsvermögen, beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit und gefährdet Arbeitsplätze.

Besonders prekär ist die Lage bei technologieorientierten Existenzgründungsvorhaben. Hier verhindert oft ein hoher Eigenkapitalbedarf in Kombination mit unzureichenden Sicherheiten und ausgeprägten unternehmerischen Risiken einen erfolgreichen Start. Überdies dauert die von innovativen Existenzgründern bis zur erstmaligen Gewinnerzielung zu überbrückende Phase meist deutlich länger als bei sonstigen Existenzgründern. Aus eigener Kraft können sich technologieorientierte Jungunternehmen daher gegenüber etablierten Wettbewerbern kaum durchsetzen. Aufgrund ihrer hohen struktur-, innovations- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung ist die Absicherung der Gründungs- und Aufbauphase junger innovativer Unternehmen durch eine breitere Eigenkapitalbasis deshalb in höchstem Maße wünschenswert.

Die Zuführung zusätzlichen Eigenkapitals läßt in Deutschland zu wünschen übrig: Von den etwa 2,7 Mio. deutschen Unternehmen werden nur ca. 3.200 in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt. Von ihnen sind weniger als 700 börsennotiert. Somit hat nur ein verschwindend geringer Teil der deutschen Unternehmen direkten Zugang zum Kapitalmarkt.

Die Eigenkapitalknappheit der deutschen Unternehmen geht Hand in Hand mit einer weitverbreiteten Risikoscheu. Risikokapitalbeteiligungen sind wenig verbreitet. Lediglich 5 % der Deutschen besitzen Aktien und nur 15 % des Aktienvolumens sind in der Hand privater Haushalte. Über den institutionalisierten Markt für Beteiligungskapital wurden in Deutschland bis einschließlich 1995 lediglich 6,2 Mrd. DM Risikokapital investiert.

Diese Zahlen belegen, wie unterentwickelt die deutsche Aktien- bzw. Beteiligungskultur im Vergleich zu anderen industrialisierten Staaten ist und welch zentrale Bedeutung deshalb der Mobilisierung zusätzlichen Kapitals für den Mittelstand - in gesteigerter Form - für innovative junge Unternehmen zukommt.

...

Wesentliche Ursachen der die mittelständische Entwicklung hemmenden ungenügenden Verfügbarkeit von Eigenkapital liegen in

- der Rückständigkeit des deutschen Marktes für Risikokapital,
- schwierigen Veräußerungs- und Vermarktungsmöglichkeiten von Risikokapitalbeteiligungen und
- einer auf Sicherheit ausgerichteten Mentalität der Kapitalanleger.

Alle diese Faktoren sind durch ein ungünstiges steuerliches Umfeld mitbedingt.

Um zusätzliches Risikokapital für kleine und mittlere technologieorientierte Unternehmen zu mobilisieren, ist eine breitere Streuung der Kapitalgeber anzustreben. Die Erfahrungen mit steuerbegünstigten Kapitalanlagen zeigen, daß sich durch eine steuerliche Förderung in großem Umfang anlagesuchendes Kapital mobilisieren läßt. Gerade wenn bisherige Steuervergünstigungen (Abschreibungsgesellschaften im Schiffs- und Wohnungsbau) beseitigt werden, kann mit Instrumenten, die sich als erfolgreich erwiesen haben, Risikokapital für volkswirtschaftlich vorrangige Zwecke mobilisiert werden.

Förderwürdig sind mittelbare Risikokapitalengagements, d.h. Engagements unter Zwischenschaltung von Wagnisbeteiligungsgesellschaften. Sie ermöglichen privaten Investoren eine bessere Risikostreuung und kommen so dem Sicherheitsbedürfnis stärker entgegen als unmittelbare Beteiligungen an jungen technologieorientierten Unternehmen. Auch lassen sich so Anleger gewinnen, die selbst keine Risikoprüfung vornehmen wollen oder können bzw. deren Sparvolumen nicht ausreicht, um unmittelbare Beteiligungen in den erforderlichen Größenordnungen zu zeichnen. Insofern können mittelbare Beteiligungen bei kleineren Risikoengagements auch administrativ vorteilhaft sein.

Zur Sicherstellung des Förderzwecks und zur klaren, einfachen und rechtssicheren Umsetzung wird ein zweistufiges Verfahren aus Anerkennung der Wagnisbeteiligungsgesellschaften einerseits und Gewährung einer Wagniskapitalprämie als Abzug von der Einkommensteuerschuld andererseits eingeführt.

Die Wagniskapitalprämie wird für Beteiligungen an einer „Technologieorientierten Wagnisbeteiligungsgesellschaft" gewährt, die von der zuständigen Behörde anerkannt und deren Bezeichnung gesetzlich geschützt wird. Voraussetzung für die Anerkennung ist im wesentlichen, daß sich die Wagnisbeteiligungsgesellschaft mit ihrem Unternehmensgegenstand auf den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen konzentriert und damit deren Eigenkapitalbasis stärkt.

...

Der private Anleger, der eine Beteiligung an einer solchen Wagnisbeteiligungsgesellschaft bei deren Gründung oder im Fall einer Kapitalerhöhung erwirbt, erhält die Steuervergünstigung, wenn er die Beteiligung für eine gewisse Mindestbesitzzeit hält und solange die Anerkennung der Gesellschaft besteht.

Die Förderung von Existenzgründungen durch die Bereitstellung von Wagniskapital ist angesichts der dramatischen Lage auf dem Arbeitsmarkt dringend geboten. Ein rasches Inkrafttreten des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wagniskapital darf nicht an der Finanzierung scheitern. Als Gegenfinanzierungsmaßnahme wird deshalb eine Einschränkung des Abzugs von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten (§ 2a EStG) vorgeschlagen. Damit können Steuerausfälle durch die Förderung von Wagniskapital teilweise (bis zu 150 Mio. DM) kompensiert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz zur steuerlichen Förderung von jungen technologieorientierten Unternehmen)

Zu § 1:

Die Vorschrift beschreibt die Zielsetzung des Gesetzes.

Zu § 2:

In dieser Vorschrift werden bestimmte Begriffe erläutert.

Wagnisbeteiligungsgesellschaften sind zwischen Kapitalgebern und kapitalsuchenden Unternehmen zwischengeschaltete Unternehmen (sog. Intermediäre), deren ausschließliche Aufgabe es ist, anlagesuchendes Kapital zu bündeln und es ihrerseits interessierten jungen technologieorientierten kleinen und mittleren Unternehmen als Eigenkapital in Form von Beteiligungen zur Verfügung zu stellen. Die näheren Anforderungen an diese Gesellschaften ergeben sich aus §§ 4 ff.

Wagnisbeteiligungsgesellschaften sollen sich an bestimmten Unternehmen beteiligen, um diesen zusätzliches Eigenkapital zuzuführen. Diese Beteiligungen werden Wagniskapitalbeteiligungen genannt.

In Absatz 3 wird der Begriff „kleine und mittlere Unternehmen“ definiert. Die Begriffsbestimmung lehnt sich an die Empfehlung der EU-Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen an (ABl. Nr. L 107 vom 30.4.1996, S. 10).

In Absatz 4 wird der Begriff „technologieorientierte Unternehmen“ definiert. Die genannten Mindestanteile für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen entsprechen Erfahrungen der Praxis bzw. lehnen sich an die

...

Definition der „höherwertigen Technologien" durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie an.

Durch die Beschränkung der Förderung auf den Ersterwerb (Abs. 5) werden Mitnahmeeffekte, die durch wiederholte Veräußerung von Beteiligungen entstehen könnten, ausgeschlossen. Bei der Gründung von Gesellschaften, insbesondere von Kommanditgesellschaften, stehen die späteren Anteilseigner oft noch nicht fest. Einer der Gründungsgesellschafter übernimmt Gesellschaftsanteile treuhänderisch für die noch zu werbenden Gesellschafter. Dieser „Zwischenerwerb" soll nicht schädlich sein.

Zu § 3:

Wagnisbeteiligungsgesellschaften bedürfen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eines besonderen Anerkennungsverfahrens (§§ 4 ff).

Zu § 4:

In dieser Vorschrift werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Wagnisbeteiligungsgesellschaft genannt.

Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaften können die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft haben. Es ist auch dann ein Aufsichtsrat zu schaffen, wenn dies die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht vorsehen, um die Interessen einer Vielzahl von Beteiligten zu bündeln und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Wagnisbeteiligungsgesellschaft nachhaltig die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt.

Auch im Falle der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft ist die Schaffung eines Aufsichtsrates erforderlich.

Die Wagnisbeteiligungsgesellschaften müssen Sitz und Geschäftsleitung im Inland haben.

Abs. 4 sieht ein Mindestkapital von zwei Millionen DM vor. Damit soll eine von Anfang an ausreichende Kapitalbasis gesichert und Mißbrauchsfälle vermieden werden.

Zu § 5:

Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaften müssen sich mit mindestens 60 % ihrer Finanzanlagen an jungen technologieorientierten Unternehmen beteiligen, die zugleich auch die KMU-Kriterien erfüllen.

Das zusätzliche Kriterium von mindestens 30 vom Hundert der Bilanzsumme dient der Verhinderung von mißbräuchlichen Gestaltungen.

Die Kriterien KMU und Unternehmensalter müssen nur im Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung erfüllt sein. Demgegenüber muß die Technologieorientierung der Beteiligungsunternehmen bei der Frage, ob die Grenze von 60 bzw. 30 vom Hundert eingehalten ist, fortdauernd gegeben sein.

...

Da neu gegründete Wagnisbeteiligungsgesellschaften geeignete Anlagemöglichkeiten erst suchen müssen, reicht es aus, wenn die in § 5 geforderte Beteiligungsquote erst 3 Jahre nach Gründung erreicht wird.

Abs. 3 stellt sicher, daß Wagniskapitalbeteiligungen zu einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Beteiligungsunternehmen führen.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt, wie die Erfüllung der Voraussetzungen zu Rechtsform, Unternehmensgegenstand und Anlagegrundsätzen für Zwecke der Anerkennung nachzuweisen ist.

Zu § 7:

Diese Vorschrift regelt das Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung bedarf eines Antrags. Auf ihre Erteilung besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 ein Rechtsanspruch.

Zu § 8:

Diese Vorschrift regelt den Widerruf der Anerkennung. Neben den allgemeinen Widerrufsmöglichkeiten nach dem Verwaltungsverfahrensrecht kann die Behörde die Anerkennung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn die Wagnisbeteiligungsgesellschaft z.B. ihren Unternehmensgegenstand ändert oder die Anlagegrundsätze des § 5 nicht mehr erfüllt.

Der Verzicht auf die Anerkennung (Abs.2) ist aus Gründen der Rechtssicherheit gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und von dieser nach § 11 dem Registergericht mitzuteilen.

Zu § 9:

Diese Vorschrift schützt die Bezeichnung „Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft", um die besondere Qualität der Wagnisbeteiligungsgesellschaften herauszustellen und Verwechslungen über steuerliche Fördermöglichkeiten auszuschließen.

Zu § 10:

Die in § 10 normierten Vorlagepflichten sind erforderlich, um der zuständigen Behörde die Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiter gegeben sind.

Zu § 11:

Die Vorschrift regelt Mitteilungspflichten gegenüber dem Registergericht. Dies dient in erster Linie dem Schutz der Anleger.

Zu § 12:

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren.

...

Zu § 13:

Anspruchsberechtigt ist jede unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Person. Zusammenveranlagte Ehegatten können die Wagniskapitalprämie je für sich in Anspruch nehmen.

Zu § 14:

Die Wagniskapitalprämie wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Steuerermäßigung gewährt. Dadurch kann das vorhandene Instrumentarium der Steuerverwaltung genutzt werden. Es findet die Abgabenordnung Anwendung, bei Streitigkeiten über die Wagniskapitalprämie ist der Finanzrechtsweg eröffnet.

Wegen der besonderen Bedeutung von Forschung und Entwicklung wird bei Beteiligungen an Technologieorientierten Wagnisbeteiligungsgesellschaften eine Prämie in Höhe von 30 vom Hundert der Beteiligungssumme gewährt. Die Prämie ist auf insgesamt 60.000 DM begrenzt. Dieser Höchstbetrag kann nach Wahl des Steuerpflichtigen innerhalb von acht Jahren ausgeschöpft werden.

Die Bemessungsgrundlage muß mindestens 500 DM betragen. Damit soll ausgeschlossen werden, daß auch schon bei geringen Beteiligungen eine Wagniskapitalprämie festgesetzt werden muß, bei der die Prämienhöhe außer Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht (Abs.2).

Die Wagniskapitalprämie muß auf amtlichem vorgeschriebenem Vordruck beantragt werden (Abs. 4).

Zu § 15:

Gefördert werden sollen längerfristige, nicht spekulative Kapitalanlagen. Deshalb wird die Wagniskapitalprämie nur gewährt, wenn die Kapitalbeteiligung mindestens 8 Jahre gehalten wird. Veräußert der Anleger die Beteiligung vorher, ist die gesamte Prämie zurückzufordern. In den Fällen, in denen die vorzeitige Beendigung des Engagements nicht allein von der Entscheidung des Anlegers abhängt, wird die Prämie nur zeitanteilig zurückgefordert. Im Konkursfall soll der Anleger nicht zusätzlich zum Verlust seines Kapitals mit einer Rückforderung belastet werden.

Der Anspruchsberechtigte muß eine Änderung der Verhältnisse, die zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Wagniskapitalprämie führen, den Finanzbehörden mitteilen, damit diese entsprechende Rückforderungsansprüche geltend machen können.

Zu § 16

Diese Vorschrift regelt, daß die Wagniskapitalprämie selbst nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt; eine Besteuerung würde den Effekt der Förderung beeinträchtigen.

...

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 a)

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

Der Verlustabzug wird auf die ersten fünf Jahre des Bestehens einer ausländischen Betriebsstätte begrenzt. Mit dieser Änderung wird die Vorschrift auf den Zweck zurückgeführt, Anlaufverluste anläßlich der Errichtung einer ausländischen Betriebsstätte als vorübergehende Investitionshilfe zum Abzug zuzulassen, obwohl die Erträge aus dieser Betriebsstätte aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht der deutschen Besteuerung unterliegen. Die Funktion des § 2a Abs. 3 EStG - Investitionshilfe in Form einer befristeten Steuerstundung - bleibt so im wesentlichen erhalten.

Beim Erwerb einer Betriebsstätte beginnt der Fünfjahreszeitraum mit dem Jahr des Erwerbs zu laufen.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Durch den neuen Satz 4 soll gewährleistet werden, daß auch in den Fällen, in denen die Betriebsstätte vor Eintritt der Gewinnphase veräußert oder unentgeltlich einem Dritten übertragen wird, die Nachversteuerung im Veranlagungszeitraum der Veräußerung oder unentgeltlichen Übertragung erfolgt. Die abgezogenen Beträge sind in vollem Umfang hinzuzurechnen, auch wenn der Veräußerungspreis niedrig angesetzt wird, um die positiven zu verrechnenden Einkünfte gering zu halten. Durch die Formulierung wird sichergestellt, daß auch im Veranlagungszeitraum der Veräußerung oder unentgeltlichen Übertragung der Betriebsstätte entstandene Verluste, soweit für sie der Abzug beantragt wird, in die Hinzurechnung einzubeziehen sind.

Die Regelung des bisherigen Satzes 4 erscheint entbehrlich, da die meisten Staaten ihren beschränkt Steuerpflichtigen Vor- und Rücktragsmöglichkeiten einräumen. Soweit das Steuerrecht einzelner ausländischer Staaten keinen solchen Verlustvor- und -rücktrag vorsieht, ist es nicht gerechtfertigt, derartige Mängel des ausländischen Steuerrechts zu Lasten des deutschen Steueraufkommens auszugleichen.

Zu Buchstabe b)

Nach derzeitiger Rechtslage erfolgt keine Nachversteuerung, wenn die Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird, vorausgesetzt, daß nach dem Steuerrecht des ausländischen Staates die Kapitalgesellschaft einen Abzug von Verlusten der Betriebsstätte nicht beanspruchen kann. Ist das deutsche Steuerniveau höher als das ausländische, so führt dies im Ergebnis zu einer ungerechtfertigten Steuerersparnis. Durch die Streichung des bisherigen Satzes 2 wird derartigen Gestaltungen die Grundlage entzogen.

...

Zu Nummer 2 (§ 52)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt für den geänderten § 2 a EStG.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt vorgesehen. Ein späterer Inkrafttretenszeitpunkt würde eine unerwünschte Zurückhaltung bei neuen Existenzgründungen zur Folge haben.